
Amtsblatt



Amtsblatt für die Stadt Ronnenberg

V. Jahrgang 2025

Ronnenberg, 26.11.2025

Nr. 19

Inhaltsverzeichnis

Seite

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Stadt Ronnenberg

Bebauungsplan Nr. 121 „Ronnenberg Nordost“, Stadtteil Ronnenberg
Schlussbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

123

B) Sonstige Bekanntmachungen

-

Stadt Ronnenberg, 26.11.2025
Der Bürgermeister

Ämtliche Bekanntmachung

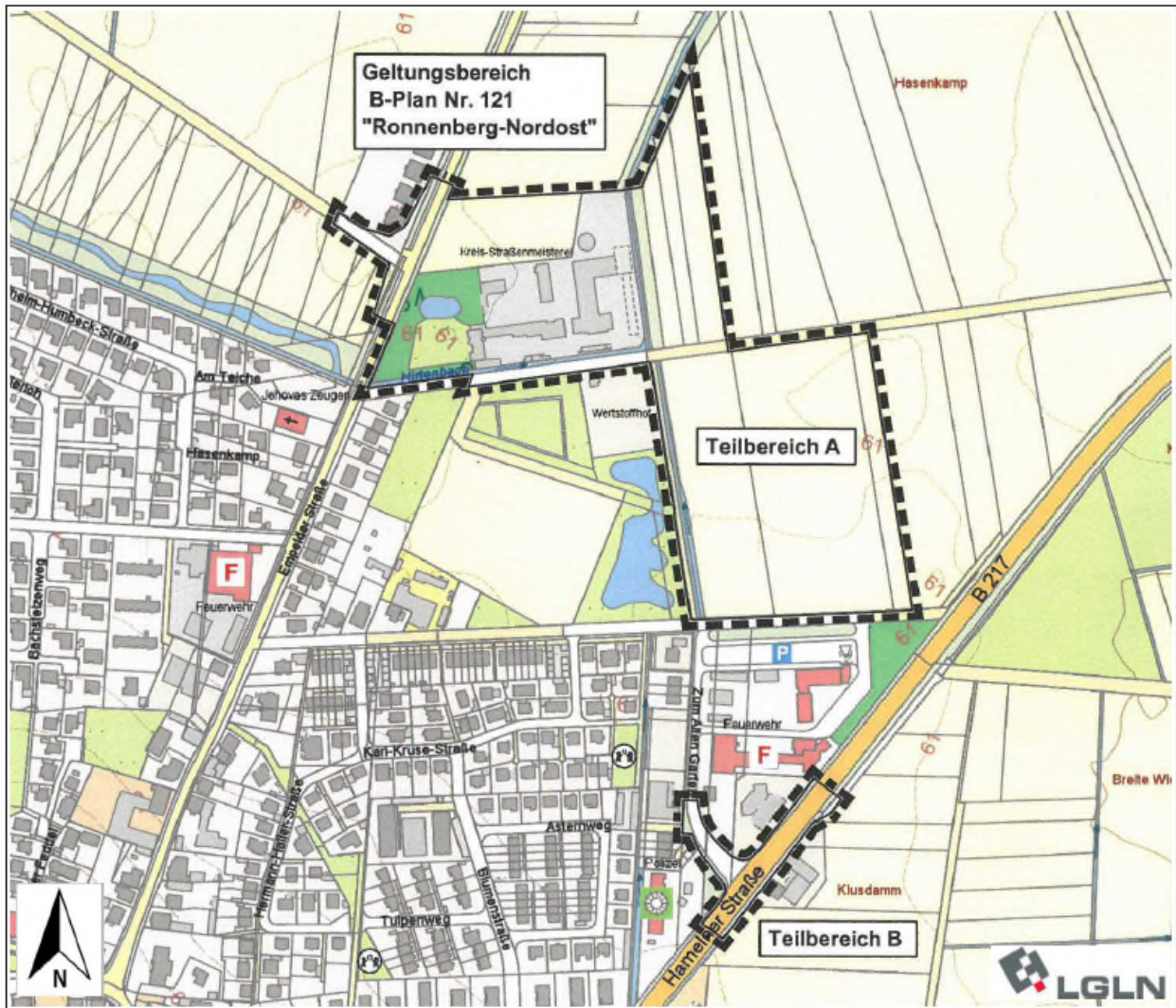
Bebauungsplan Nr. 121 „Ronnenberg Nordost“, Stadtteil Ronnenberg Schlussbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Nordost“ befindet sich im Nordosten des Stadtteils Ronnenberg.

Die genaue Lage ist aus dem nachfolgenden Planausschnitt ersichtlich:

Der Bebauungsplan Nr. 121 „Ronnenberg Nordost“ wurde vom Rat der Stadt Ronnenberg am 25.09.2025 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 121 „Ronnenberg



Kartengrundlage: Ämtliche Karte AK5, Maßstab M 1 : 5.000 (verkleinert) © 09/2023
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung – Katasteramt Hannover

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 121 in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung können im Rathaus der Stadt Ronnenberg, Hansastr. 38, oder auf der Internetseite der Stadt Ronnenberg www.ronnenberg.de von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erhalten.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung geltend zu machen, wird hingewiesen. Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans oder des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ronnenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Ronnenberg, den 26.11.2025

Stadt Ronnenberg
Der Bürgermeister

L.S.

Marlo Kratzke
Bürgermeister